

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG

zu den Empfehlungen der
Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen entsprochen wird:

1. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre nicht bei der Stimmrechtsvertretung. Der Vorstand sorgt nicht für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre (Kodex Ziff. 2.3.3).
2. Die D&O-Versicherung für den Vorstand wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen ab dem 01.07.2010 einen Selbstbehalt vorsehen. Für den Aufsichtsrat besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. § 18 Abs. 3 der Satzung sieht die Berechtigung zu dem Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflicht für die Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Vorstand hält es aufgrund der besonderen Verantwortung bei nebenberuflicher Tätigkeit des Aufsichtsrats für angemessen, diese haftungsrechtlich dem Vorstand nicht gleichzustellen (Kodex Ziffer 3.8).
3. Die Gesellschaft veröffentlicht Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im Internet, verzichtet aber auf eine Erläuterung der Abweichungen von den Empfehlungen für die Abgabe eines Berichts über die Corporate Governance im Geschäftsbericht des Unternehmens (Corporate-Governance-Bericht) (Kodex Ziff. 3.10. und Ziff. 7.1.3).
4. Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Geschäftsordnung des Vorstandes enthält daher keine Regelungen zur Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, keine Bestimmungen über die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie keine Bestimmungen für eine erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss). Der Aufsichtsrat hat sich für die Bestellung eines einzigen Vorstands entschieden, um einen festen Ansprechpartner zu haben. Die daraus resultierende effiziente Führungsstruktur ist nach Auffassung des Aufsichtsrats für das mittelständisch geprägte Unternehmen sachgerecht (Kodex Ziff. 4.2.1 und Ziff. 5.1.2).
5. Aktienoptionen als erfolgsabhängige Vergütung des Vorstands sind nicht vorgesehen. Eine Erläuterung des Vergütungssystems erfolgt nicht (Kodex Ziff. 4.2.3).
6. Die Gesamtvergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds wird im Jahresabschluss gemäß § 286 Abs. 5 HGB nicht angegeben; ein Vergütungsbericht wird daher nicht erstellt (Kodex Ziff. 4.2.4 und Ziff. 4.2.5).
7. Ein Audit Committee wird aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht eingerichtet. Diese gesetzlich geregelte Aufgabe wird vom Aufsichtsrat insgesamt wahrgenommen (Kodex Ziff. 5.3.2).
8. Eine Altersgrenze für Aufsichtsräte besteht nicht (Kodex Ziff. 5.4.1).
9. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben Organfunktion beim Wettbewerb bzw. bei Kunden (Kodex Ziff. 5.4.2).
10. Die Gesellschaft verzichtet auf die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz (Kodex Ziff. 5.4.3).

11. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben einer festen eine dividendenabhängige Vergütung. Die Vergütung wird im Anhang in einer Summe ausgewiesen (Kodex Ziff. 5.4.6).
12. Die Gesellschaft veröffentlicht den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, bestimmte Personen mit Führungsaufgaben sowie bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen entsprechend der Verpflichtung aus § 15 a WpHG. Angaben zu diesen Geschäften und zum Besitz von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft erfolgen weder im Anhang zum Konzernabschluss noch in einem Corporate-Governance-Bericht (Kodex Ziff. 6.6).
13. Die Veröffentlichung von Konzernabschluss sowie von Zwischenmitteilungen erfolgt nach den §§ 37v ff. WpHG (Kodex Ziffer 7.1.2)
14. Die Gesellschaft veröffentlicht die wesentlichen konsolidierten Beteiligungsunternehmen in der Anlage zum Geschäftsbericht. Eine nach den Vorschriften des HGB vollständige Beteiligungsliste wird beim Handelsregister eingereicht (Kodex Ziff. 7.1.4).

Hannover, im April 2010

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Carl E. Starcke

Bernhard von Heyl